

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Helene-Weber-Schule, Kaufmännische und Sozialpflegerische Schule Bad Saulgau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Helene-Weber-Schule, Kaufmännische und Sozialpflegerische Schule Bad Saulgau.

Der Verein bezweckt z.B.:

- die partnerschaftliche Einbeziehung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Lehr- und Vortragstätigkeit,
 - die Pflege der Verbundenheit zwischen Schule, Schülern, Ausbildungseinrichtungen, Kammern, ehemaligen Schülern und Freunden/ Förderern der Schule,
 - die soziale Betreuung und finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülern,
 - die Werbung für die Idee der Schule in der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen,
 - die Förderung kultureller Zwecke,
 - die Förderung von Schulentwicklungsprozessen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Satz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist zur weiteren Erhaltung der Gemeinnützigkeit dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszwecken dienen will.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist und in der Mahnung die Streichung angekündigt war. Die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann schriftlich Einspruch beim Vorstand eingereicht werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs einzuberufen ist.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 6 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Über die Einführung und die Höhe des Mitgliederbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Die Bestätigung bzw. Änderung bleibt der Mitgliederversammlung überlassen. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Beiträge/Spenden und sonstigen Einnahmen werden zur Erreichung der Vereinsziele eingesetzt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für Bankgeschäfte ist eine gesonderte Vertretungsbefugnis zu erteilen.

(2) Der Vorstandschaft des Vereins gehören ferner folgende weitere Mitglieder an:

- Schriftführer,
- Kassier und sein Stellvertreter,
- die Beisitzer.

Beisitzer sind Kraft Amtes der/die amtierende Schulleiter/in und der/die stellvertretende/r Schulleiter/in.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Beisitzer in die Vorstandsschaft wählen.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, zu deren Wirksamkeit ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit mindestens 2-Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung.

(2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer geleitet.
- (5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Landkreis Sigmaringen); der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule und für soziale Betreuung der Schüler zu verwenden hat.